

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle zwischen dem Kunden und der EMSA-Technik GmbH, nachfolgend „EMSA“ genannt, geschlossenen Verträge über Lieferungen und Leistungen der EMSA. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und Leistungen mit demselben Kunden, ohne dass EMSA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als EMSA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn EMSA ihre Leistungen in Kenntnis der AGB des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- (3) Im Einzelfall mit dem Kunden getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der EMSA maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der EMSA gegenüber nach Vertragsschluss vom Kunden abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Von EMSA beim Kunden eingesetzte Mitarbeiter sind nicht vertretungsberechtigt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung und Installation von Schranken und Schrankenanlagen nebst Zubehör bestehend aus den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Geräten, Elementen und Zusatzeinrichtungen mit den dort spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen. Sofern in den Schranken und Schrankenanlagen Software fest gespeichert ist oder mitgeliefert wird, ist diese nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Vertragsgegenstände bestimmt; jede anderweitige Verwendung und Verwertung ist nach Maßgabe des § 12 ausgeschlossen.

§ 3 Angebote, Leistungsbeschreibung, Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der EMSA sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden, an denen EMSA sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Die Angebote der EMSA enthalten stets eine Leistungsbeschreibung, welche sämtliche zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch EMSA erforderlichen Angaben zum Liefer- und Installationsumfang, vertragsgemäßen Gebrauch sowie die

entsprechenden Mitwirkungsleistungen des Kunden enthält. Im Falle des Vertragsschlusses enthält diese Leistungsbeschreibung die zwischen den Parteien abschließend getroffene Beschaffensvereinbarung.

- (3) Die Rücksendung eines vom Kunden gegengezeichneten Angebotes der EMSA gilt als verbindliches Vertragsangebot des Kunden, wobei Textform (§ 126 b BGB) ausreicht. EMSA ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, welche in Textform (§ 126 b BGB) erteilt werden kann.
- (4) Die Angebote und Auftragsbestätigungen der EMSA enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird immer gesondert ausgewiesen und berechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Die Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich im Einzelnen aus der gem. § 3 Abs. (2) anzufertigenden Leistungsbeschreibung. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die bauseitigen Voraussetzungen für die Installation fristgerecht selbst und auf eigene Kosten zu schaffen. Des Weiteren hat der Kunde ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen.
- (2) EMSA ist nicht verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Mitwirkungsleistungen zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die Beschaffenheit des vom Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen vorbereiteten Untergrundes und die Beschaffenheit der Leistungen von Nachbargewerken, in die die Leistung der EMSA nach dem Willen des Kunden eingebunden ist oder mit denen sie sich überschneidet.

§ 5 Liefer- und Installationstermine, Verzug der EMSA

- (1) Die Liefer- und Installationstermine ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Einhaltung der Liefer- und Installationstermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die vereinbarten Liefer- und Installationstermine auf Verlangen der EMSA entsprechend anzupassen. Weitergehende Ansprüche der EMSA bleiben hiervon unberührt.
- (2) Sofern EMSA Liefer- und Installationstermine aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Termin mitteilen. Ist die Leistung auch zu dem neuen Termin nicht verfügbar, ist EMSA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer der EMSA, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. § 11 dieser AGB.
- (3) Der Verzugsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät EMSA in Verzug, so kann der Kunde nur einen

pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettovertragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettovertragswertes. EMSA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Gefährübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gemäß Leistungsbeschreibung zu liefernden Vertragsgegenstände geht unabhängig von einer später durchzuführenden Abnahme auf den Kunden über, sobald diese in seinen räumlichen Bereich gelangt sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Umstände, welche zu einem Verlust oder einer Beschädigung der betreffenden Vertragsgegenstände geführt haben, aus der Sphäre des Kunden stammen. Der Kunde ist verpflichtet, bereits gelieferte, aber noch nicht abgenommene Vertragsgegenstände angemessen gegen Verlust und Beschädigungen zu versichern.

§ 7 Abnahme

- (1) Die Abnahme erfolgt unverzüglich nach der Herstellung der Funktionsbereitschaft der gemäß Leistungsbeschreibung gelieferten und installierten Vertragsgegenstände. EMSA weist nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung das Vorhandensein der vereinbarten Beschaffenheit nach. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten und installierten Vertragsgegenstände eingehend zu untersuchen und hierbei festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Die §§ 377, 381 HGB gelten entsprechend.
- (2) Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Kunde die Abnahme unverzüglich schriftlich zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die gelieferten und installierten Vertragsgegenstände in allen wesentlichen Punkten die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit erfüllen. Nicht wesentliche Funktionsstörungen oder andere Mängel berechneten den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Kunden festgehalten. Eine Funktionsstörung oder andere Mängel sind unwesentlich, wenn durch sie der vertragsgemäße Gebrauch der Vertragsgegenstände weiterhin möglich ist und/oder die Funktionsstörung umkehrbar ist. EMSA ist verpflichtet, diese Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- (3) Erklärt der Kunde nach erfolgreicher Funktionsprüfung nicht unverzüglich die Abnahme, so kann EMSA dem Kunden eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Erfolgt hierauf seitens des Kunden keine Spezifizierung der Gründe für die Abnahmeverweigerung, so gilt die Abnahme als erfolgt.
- (4) Die Abnahme erfolgt auch dadurch, dass der Kunde die gelieferten und installierten Vertragsgegenstände in Gebrauch nimmt, ohne zu erklären, dass der Gebrauch erheblich beeinträchtigt ist.
- (5) EMSA ist berechtigt, gemäß den vorstehenden Regelungen auch die Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilleistungen zu verlangen. Des Weiteren sind auf Verlangen der EMSA einzelne Leistungsteile auch dann abzunehmen, wenn sie durch die weitere Ausführung des Vertrages der Prüfung und Feststellung entzogen werden.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der EMSA innerhalb von 4 Wochen ab Abnahme und

Rechnungsstellung ohne Abzug und zzgl. der gesondert ausgewiesenen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

- (2) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Rechnungssumme ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. EMSA behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt. Während des Verzuges ist EMSA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- (3) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 10 Abs. 4 unberührt.
- (4) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass die Vergütungsansprüche der EMSA durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist EMSA nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann EMSA den Rücktritt jedoch sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) EMSA behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Einzelvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den gelieferten Vertragsgegenständen (Waren) vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat EMSA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die EMSA gehörenden Waren erfolgen, damit EMSA ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, sind diese vom Kunden zu tragen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist EMSA berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; EMSA ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, darf EMSA diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei EMSA als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt EMSA Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen EMSA-Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz (a) zur Sicherheit an EMSA ab. EMSA nimmt die Abtretung an. Die in Abs. (2) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Kunde bleibt neben EMSA zur Einziehung der Forderung ermächtigt. EMSA verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann EMSA verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der EMSA um mehr als 10%, wird EMSA auf Verlangen des Kunden Sicherheiten ihrer Wahl freigeben.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände getroffene Vereinbarung in Gestalt der Leistungsbeschreibung gem. § 3 Abs. (2).
- (2) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 7 Abs. (1) i.V.m. §§ 377 und 381 HGB nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist EMSA hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung und Installation schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der EMSA für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (3) Im Falle der ordnungsgemäßen Mängelanzeige, kann EMSA zunächst wählen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung bzw. Neuerstellung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (4) EMSA ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung

bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückzubehalten.

- (5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt EMSA, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann EMSA die hieraus entstandenen Kosten nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostentabelle vom Kunden ersetzt verlangen.
- (6) Führt die Benutzung der Vertragsgegenstände zur Verletzung von gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten Dritter, so ist EMSA berechtigt, dem Kunden auf ihre Kosten das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen oder die Vertragsgegenstände so zu modifizieren, dass die Schutz- und/oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so sind beide Seiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird EMSA den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutz- und/oder Urheberrechtsinhaber freistellen. Die vorstehenden Regelungen gelten indes nur, wenn
 - der Kunde EMSA unverzüglich über geltend gemachte Schutz- und/oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde EMSA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und insbesondere EMSA die Durchführung von Modifizierungsarbeiten ermöglicht,
 - EMSA alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - die Schutz- und/oder Urheberrechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Schutz- und/oder Urheberrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Vertragsgegenstände eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet EMSA bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet EMSA – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EMSA nur,
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- (3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit EMSA einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, zum Schutze des Fußgängerverkehrs an der Schranke bzw. Schrankenanlage durch geeignete Beschilderung darauf hinzuweisen, dass Fußgängern, Rollstuhlfahrern und Zweiradfahrern der Durchgang bzw. die Durchfahrt nicht gestattet ist.
- (5) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn EMSA die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. § 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Softwarenutzung

- (1) Dem Kunden wird an der mitgelieferten Software und deren Dokumentation ein einfaches nichtausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
- (2) Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder dekompileieren. Die Entfernung und/oder Veränderung von Herstellerangaben und Copyright-Vermerken ist untersagt.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei EMSA bzw. ihrem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 13 Kundenverzeichnis/Werbung

- (1) EMSA ist berechtigt, Namen und Firma sowie den Sitz des Kunden und den Installationsort in ein Kundenverzeichnis aufzunehmen, welches für Referenz- und Akquisitionszwecke verwendet wird.
- (2) EMSA ist befugt, die auf dem Grundstück bzw. Firmengelände des Kunden installierten Schranken und Schrankenanlagen zu fotografieren und zu filmen und diese Aufnahmen zu Werbezwecken zu verwenden.
- (3) Der Kunde kann die unter Abs. (1) und (2) erteilten Berechtigungen jederzeit schriftlich widerrufen, wobei die Textform (§ 126 b BGB) ausreichend ist.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der EMSA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der EMSA in Glinde. EMSA ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.